



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Dorothea Frederking (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Umsetzung des Magdeburger Oberverwaltungsgerichts-Urteils zu Kastenständen in den Deckzentren von Sauenhaltungen

Kleine Anfrage - KA 7/1704

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Im November 2015 entschied das Oberverwaltungsgericht (OVG) Magdeburg zur Frage der Beschaffenheit und Breite von Kastenständen in den Deckzentren von Sauenhaltungen. Das Gericht hatte mit seiner Entscheidung klargestellt, dass allein die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) für die Beurteilung der notwendigen Breite von Kastenständen maßgebend ist und zwar im wortwörtlichen Sinn. Die Verordnung ist eindeutig, denn nach Paragraph 24 Absatz 4 Nummer 2 der TierSchNutzV muss der Kastenstand so beschaffen sein, dass jede Sau im Liegen ihren Kopf und ihre Beine in Seitenlage ungehindert und verletzungsfrei ausstrecken können muss, ohne sich mit einem Schwein im benachbarten Kastenstand berühren zu müssen. Das war in der Praxis vielfach nicht gewährleistet und ist es heute oft immer noch nicht, obwohl es seit November 2016 eine Bestätigung des OVG-Kastenstandsurteils durch das Bundesverwaltungsgericht gibt. Dabei handelt es sich um eine höchstrichterliche Entscheidung, die sich auf die TierSchNutzV als Bundesrecht bezieht.

Damit ist das OVG-Kastenstandsurteil bundesweit gültig und für alle Sauenhaltungen verbindlich anzuwenden. Die Umsetzung der bundesweit geltenden Rechtsprechung hat zu erfolgen. Wird das OVG-Urteil nicht umgesetzt, so liegen rechtswidrige Zustände vor.

Bei der Kastenstandshaltung werden die Sauen stark in ihrer Bewegung eingeschränkt. Diese Art der Tierhaltung ist nicht artgerecht. Deshalb wird die Gruppenhaltung angestrebt. Dazu muss die TierSchNutzV novelliert werden, was bei der Agrarministerkonferenz im April 2018 in Münster vorgeschlagen wird. In einer Meldung von Top-Agrar online vom 7. April 2018 ist zu lesen, dass laut Vorschlag der Länder-Staatssekretäre die Fixierung in Kastenständen auf maximal 8 Tage beschränkt wer-

(Ausgegeben am 05.06.2018)

den solle und danach die Gruppenhaltung erfolge. Für Bestandsanlagen sei eine Übergangsfrist von maximal 17 Jahren vorgesehen.

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie**

1. Wie viele Sauen haltende Betriebe gibt es in Sachsen-Anhalt?

In Sachsen-Anhalt gibt es 106 Sauen haltende Betriebe mit 10 oder mehr Sauen¹. Davon halten 85 Betriebe Sauen zeitweilig im Kastenstand².

2. Wie viele dieser Betriebe wurden nach der Verkündung des Bundesverwaltungsgerichts vom November 2016 auf die Einhaltung der Kastenstandsvorgaben gemäß des OVG-Magdeburg-Urteils von den zuständigen Behörden kontrolliert?

85 Betriebe.

3. Wie viele Betriebe setzen die entsprechenden Vorgaben bereits um?

45 Betriebe.

4. Was wird bei den Betrieben unternommen, die die Vorgaben noch nicht umgesetzt haben?

Tierhalter mit bestehenden Ställen, deren Kastenstände nicht den Vorgaben des § 24 TierSchNutzV im Sinne des OVG-Urteils entsprechen, wurden durch die zuständigen Behörden aufgefordert, ein Konzept zur Umsetzung in ihrem Betrieb vorzulegen. Als Grundlage des Vollzugshandelns ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Einzelfallprüfung zu beachten. Wird kein Konzept vorgelegt oder die zuständige Behörde hält eine Verfügung zur rechtskonformen Nutzung von Kastenständen für erforderlich, wird gegen den entsprechenden Tierhalter im Rahmen der Einzelfallprüfung eine ordnungsrechtliche Verfügung erlassen. Soweit den Tieren durch die Haltung keine unmittelbar erkennbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, erfolgt eine angemessene Fristsetzung zur Umsetzung der Verfügung. Die Fristen werden so bemessen, dass in deren Zeitrahmen unter Berücksichtigung der konkreten Handlungsumstände und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Reagieren des Tierhalters als zumutbar angesehen werden kann. Wird die Verfügung nicht umgesetzt, werden Zwangsmittel nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) angewandt.

¹ Siehe § 30 Abs. 2 Satz 4 TierSchNutzV: Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht in Betrieben mit weniger als zehn Sauen.

² Betriebsangaben Stand 15. April 2018

- 5. Welche Position hat die Landesregierung zur vorgesehenen maximalen 17-jährigen Übergangsfrist? Teilt sie die Befürchtung, dass eine Novellierung der TierSchNutztV dazu führen könnte, dass die Übergangsfrist von einigen Sauen haltenden Betrieben als Anlass und Begründung genommen wird, damit in dieser Zeit das OVG-Kastenstandsurteil noch nicht umgesetzt wird? Wird Sachsen-Anhalt auf eine Klarstellung drängen, sodass neben der Novellierung der TierSchNutztV hin zu einer Verkürzung der Verweildauer im Kastenstand und einer längeren Gruppenhaltung auch das OVG-Kastenstandsurteil umzusetzen ist?**

Einschlägige Gutachten und Stellungnahmen belegen, dass die Haltung von Sauen in Kastenständen eine erhebliche Einschränkung zahlreicher Grundbedürfnisse der Tiere zur Folge hat. In Kastenständen entstehen den Tieren Schmerzen und Leiden³.

Daraus resultiert die Notwendigkeit, die Fixationsdauer von Sauen im Deckzentrum und im Abferkelbereich deutlich zu reduzieren. Zwischenzeitlich haben sich Bund und Länder intensiv mit dieser Thematik befasst. Hintergrund sämtlicher Aktivitäten sind die Entscheidungen des OVG LSA zur Haltung von Schweinen in Kastenständen vom 24. November 2015 und des BVerwG vom 8. November 2016.

Erste konkrete Vorstellungen zur diesbezüglichen Änderung der TierSchNutztV sind im BMEL-Eckpunktepapier zur Neuregelung der Haltung von Sauen im Deckzentrum (August 2017) und in dem von Niedersachsen anlässlich der AMK im April d. J. in Münster vorgelegten Bericht der länderoffenen Arbeitsgruppe „Haltung von Sauen im Kastenstand“ enthalten. Ergänzt werden diese Dokumente um Vereinbarungen anlässlich des Bund-Länder-Gesprächs der für Tierschutz zuständigen Staatssekretäre am 16. Februar 2018. Gemäß Beschluss der AMK soll die Bundesregierung schnellstmöglich auf Grundlage dieser Papiere eine entsprechende Änderung der TierSchNutztV vornehmen.

Die dem Beschluss zugehörigen Protokollerklärungen einzelner Länder verdeutlichen jedoch, die weiterhin bestehende Uneinigkeit über die Übergangsfrist für Bestandsbetriebe und über die Anforderungen an Kastenstände während der Übergangsfrist. BMEL plant eine Übergangsfrist von bis zu 17 Jahren und begründet dies mit einer de facto-Verbesserung des Tierschutzes und einer für die Betriebe notwendigen Übergangsfrist.

Dieses Ansinnen trägt Sachsen-Anhalt nicht mit und hat dies in allen einschlägigen Bund-Länder-Gremien auch so vorgetragen und dem BMEL gegenüber schriftlich klargestellt. Dem Verordnungsgeber wird die Ermächtigung zum Erlass von Vorschriften über die Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 2a Abs. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) nur erteilt „soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist“. Die beabsichtigte Regelung muss also das gesetzliche Schutzniveau ausfüllen oder verbessern. In einer eigenen Protokollnotiz anlässlich der AMK d.J. in Münster bekräftigte Sachsen-Anhalt nochmal seine Auffassung, dass eine Änderung der TierSchNutztV nicht zu einem Rückschritt gegenüber der geltenden Rechtslage führen darf.

³ Moritz et al., 2016

Der Umstellungsprozess in Sachsen-Anhalt wird auf Grundlage der geltenden Rechtslage weitergeführt. Das Ergebnis der Novellierung der TierSchNutzV bleibt abzuwarten.

- 6. Sachsen-Anhalt gehört zu den Bundesländern, in denen die Behörden systematisch auf eine Umsetzung des OVG-Kastenstandsurteils drängen. Die Umsetzung bedeutet für die Betriebe einen größeren Aufwand für eine etwas bessere Tierhaltung. Wie schätzt die Landesregierung die Möglichkeiten der sachsen-anhaltischen Betriebe ein, eine bessere Tierhaltung (nicht nur in Bezug auf Kastenstände) als Aufwand und zugleich Qualitätsvorsprung in der Tierhaltung im Rahmen von Vertrieb und/oder Vermarktung des Schweinefleisches hervorheben bzw. kommunizieren zu können?**

Mit der Verbesserung der Haltungsbedingungen für Nutztiere und die Art der Vermarktung der Produkte sollte der Mehraufwand der Betriebe dahingehend kompensiert werden, dass die Verbraucherinnen und der Verbraucher beim Fleischkauf bewusster agieren und durch den Mehrpreis die gewünschte Haltung honorieren. Die beabsichtigte Einführung eines staatlichen verbindlichen Tierhaltungslabels auf nationaler Ebene und eine anschließende europaweite verpflichtende Einführung wird auch in dieser Hinsicht begrüßt und als Chance verstanden, höhere Markterlöse erzielen zu können.